



II-2214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/56-I/6/91

31. Mai 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

826 IAB

1991 -06- 03

Parlament
1017 W i e n

zu 812 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben am 4. April 1991 unter der Nr. 812/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novellierung des Ausschreibungsgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach dem derzeitigen Ausschreibungsgesetz werden Aufnahme- tests für die Verwendungsgruppen A und B zentral an der Verwaltungsakademie des Bundes durchgeführt. Ist daran gedacht, bei einer Änderung des Ausschreibungsgesetzes Verbesserungen für Bewerber aus den Bundesländern vorzu- sehen?
2. Ist im Interesse der Mobilität der Bediensteten vorgesehen, Bediensteten anderer inländischer Gebietskörperschaften, ohne daß eine Ausschreibung der Planstelle erforderlich ist, eine Bewerbungsmöglichkeit einzuräumen?
3. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um das Ausschreibungsver- fahren zu verkürzen?
4. Ist an differenzierte Aufnahmeverfahren für verschiedene Verwendungen im Bundesdienst gedacht?

5. Wird das Kriterium des Bewerbungsdatums durch andere, differenzierte Aufnahmekriterien ersetzt werden?
6. Wird für eine vereinfachte Aufnahmemöglichkeit für ausgeschiedene Bundesbedienstete, die in den Bundesdienst zurückkehren wollen, vorgesorgt werden?
7. Im derzeitigen Ausschreibungsgesetz sind Bewerbungen von Bundesbediensteten nach erfolgter Ausschreibung der Planstelle unzulässig.
Ist vorgesehen, im Interesse der Mobilität auch nach erfolgter Ausschreibung Bewerbungen von Bundesbediensteten zuzulassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Gesetzentwurf sieht Verbesserungen für Bewerber aus den Bundesländern dahingehend vor, daß in Hinkunft Eignungsprüfungen für alle Verwendungen von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle - subsidiär durch eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts - durchzuführen sein werden.

Zu Frage 2:

Der Gesetzentwurf enthält eine Ausnahmeregelung von der Ausschreibungspflicht, wenn eine Planstelle mit einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes besetzt werden kann.

Zu Frage 3:

An Maßnahmen zur Verkürzung des Ausschreibungsverfahrens sind vorgesehen:

1. Durchführung der Tests durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle - subsidiär durch eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts.
2. Befassung der Aufnahmekommission nur dann, wenn mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben beabsichtigt ist, einen Bewerber ohne höchste Punkteanzahl mit der aus-

geschriebenen Planstelle zu betrauen oder wenn mindestens zwei Personen die bei der Eignungsprüfung erzielte höchste Punkteanzahl erreicht haben.

3. Weitere Differenzierung der Aufnahmeverfahren.
4. Flexibilisierung des Auswahl- bzw Beurteilungsmodus.
5. Straffung der Verfahrensabläufe durch Verkürzung der Fristen.

Zu Frage 4:

Folgende differenzierte Aufnahmeverfahren sind vorgesehen:

1. Ausschreibungsverfahren mit Eignungsprüfung für "Normalfälle":

Dieses Verfahren sieht die Aufnahme desjenigen Bewerbers vor, der die höchste Punkteanzahl erreicht hat. Es wird auf das genaue Testergebnis abgestellt. Die Maßgabe der Punktezahl ist jedoch in erster Linie als ein Objektivierungskriterium und nur sekundär als Instrument zu sehen, den "Besten" zu finden. Sprechen die Aufgaben des Arbeitsplatzes betreffende Gründe dafür, einen anderen Bewerber als den aufzunehmen, der die höchste Punkteanzahl erreicht hat, oder haben mindestens zwei Bewerber die höchste Punkteanzahl erreicht, ist die Aufnahmekommission zu befassen. Die Dauer der Gültigkeit des Testergebnisses für gleichartige Verwendungen innerhalb desselben Ressorts beträgt ein Jahr ab dem Tag der Eignungsprüfung.

2. Ausschreibungsverfahren mit Bewerbungsgespräch anstelle einer Eignungsprüfung für "Spezialverwendungen":

Bewerber um Verwendungen, die ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker, Spezialarbeiter der VwGr. P 1 und P 2) sind nicht einer Eignungsprüfung, sondern einer Überprüfung ihrer Eignung durch die Aufnahmekommission zu unterziehen. Die Aufnahmekommission hat Bewerbungsgespräche durchzuführen und der Dienstbehörde eine Stellungnahme über die Eignung zu erstatten, die auch zu enthalten hat, welcher der bestgeeignete ist.

3. Ausschreibungsverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis für "einfachere Tätigkeiten":

Bewerber um die Aufnahme zB in den Hilfsdienst oder in den Zustelldienst und Lehrlinge sind ebenfalls keiner Eignungsprüfung, sondern - nach erfolgter Aufnahme entsprechend ihrer Reihung auf der Bewerberliste - während der ersten drei Monate ihres Dienstverhältnisses einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen. Zu einer Befassung der Aufnahmekommission soll es nur dann kommen, wenn gegen die Aufnahme zur praktischen Erprobung Bedenken bestehen oder ein Bewerber mit späterem Bewerbungsdatum geeigneter erscheint.

Unabhängig von diesen Fällen hat die Dienstbehörde auch die Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission bekanntzugeben. Die Aufnahmekommission hat zu überprüfen, ob die Entscheidung der Dienstbehörde gerechtfertigt ist.

4. Abgekürztes Ausschreibungsverfahren:

Für den Fall, daß sich nicht mehr geeignete Bewerber gemeldet haben, als Planstellen zu besetzen sind, kann die Dienstbehörde die ausgeschriebene Planstelle ohne Durchführung einer Eignungsprüfung für die Dauer von sechs Monaten besetzen. Sie hat dies jedoch der Aufnahmekommission mitzuteilen, die den Verwendungserfolg des Bediensteten nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses zu überprüfen hat.

5. Überprüfungsverfahren für Teilnehmer an der Eignungsausbildung:

Die Dienstbehörde kann mit einer Person, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung gemäß § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befindet, gleichfalls ohne Durchführung einer Eignungsprüfung ein Dienstverhältnis begründen. Sie hat dies der Aufnahmekommission mitzuteilen. Diese hat eine Stellungnahme

darüber abzugeben, ob die Entscheidung der Dienstbehörde gerechtfertigt ist.

6. Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 21 Abs. 1 Z 2 und 3:

Personen, die für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines obersten Organs nach dem Bezügegesetz oder der parlamentarischen Klubs ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens aufgenommen wurden, haben sich, wenn sie eine Verwendung anstreben, die nicht vom Ausschreibungsverfahren ausgenommen ist, einer Überprüfung ihrer Eignung durch die Aufnahmekommission zu unterziehen.

7. Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte:

Wird für eine Person, die als Ersatzkraft für Bedienstete, die ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, die sich in einem Karenzurlaub befinden, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist oder die eine Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz oder Eltern-Karenzurlaubsgesetz ausüben, ohne Ausschreibung aufgenommen wurde, eine Verwendung über sechs Monate hinaus in Betracht gezogen, hat die Aufnahmekommission den Verwendungserfolg nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses zu überprüfen.

Zu Frage 5:

Das Kriterium des Bewerbungsdatums entfällt. Der Entwurf sieht die Aufnahme desjenigen Bewerbers vor, der die höchste Punkteanzahl erreicht hat.

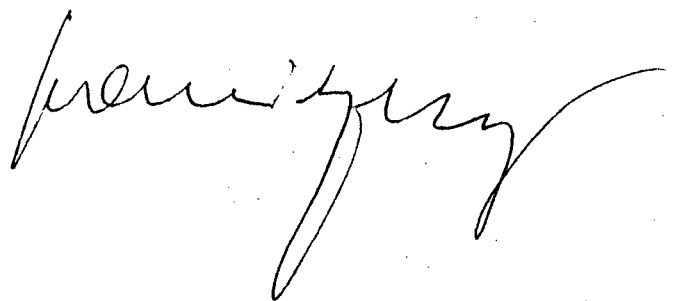
Zu Frage 6:

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Ausschreibung auch dann nicht einzuleiten, wenn die Planstelle mit einer Person, die sich bereits erfolgreich einem Ausschreibungs- oder Überprüfungsverfahren nach Abschnitt VII für einen zumindest gleichwertigen

Arbeitsplatz unterzogen hat und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt, besetzt werden soll. Weiters ist eine Ausschreibung nicht einzuleiten bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die eine zumindest dreijährige erfolgreiche Verwendungsdauer im Bundesdienst auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz aufweist und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder die wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht dieses Kindes oder eines weiteren von ihr zu betreuenden Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Zu Frage 7:

Der Gesetzentwurf erklärt die Bewerbung von Personen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband befinden, ausdrücklich auch im Rahmen einer Ausschreibung für zulässig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kernitzky', written in a cursive style.